



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

NORWEGEN

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Norwegisch, Dänisch, Englisch, Französisch, Deutsch oder Schwedisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

Vor Ablauf des Carnets muss allerdings rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Carnets) bei der norwegischen Zollverwaltung um Genehmigung ersucht werden. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer.

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter - inklusive finnische und schwedische Zollämter sind berechtigt, Carnets ATA abzufertigen:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 15.30 Uhr - gegen eine Gebühr wird auch außerhalb dieser Zeiten abgefertigt, allerdings muss das Zollamt vorab informiert werden. Nähere Informationen finden Sie auch auf der [Homepage des norwegischen Zolls](#). Waren, die im Reisegeäck mitgeführt werden können jederzeit innerhalb der Öffnungszeiten abgefertigt werden.

6) Besonderheiten:

Die vorübergehende Einfuhr aufgrund von nationalen Bestimmungen ist für folgende Verwendungszwecke möglich:

- Ausrüstungen für Zirkusse, Jahrmärkte und vergleichbare Veranstaltungen, die von reisenden Artisten bzw. Schaustellern eingeführt werden
- Ausrüstungen und Materialien für Theateraufführungen, internationale Kongresse, öffentliche Feiern, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen von internationalem Charakter
- Bilder, ausschließlich eingeführt zum Zwecke der Zensur durch ein Gremium oder durch potentielle Käufer bzw. Mieter
- Waren zu Test-, Kontroll- oder Wiedergabezwecken, vorausgesetzt, dass es sich nur um einen Artikel handelt und ausgeschlossen ist, dass die Ware zu kommerziellen Zwecken verwendet wird.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Februar 2018